

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franco ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei S. Kuhn in Buchs (Rhodan). — Briefe und Gelder werden franco erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationssteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 12h oder 12 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzuliefern, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N 43.

den 25. Oktober 1918.

Amthlicher Teil.

Zl. 4603/Reg.

Kundmachung betreffend die Eichung.

An Stelle des mit 1. November l. J. über sein Ansuchen vom Amte des Eichmeisters enthobenen Johann Nigg wurde auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 16. September 1875 L. Gbl. Nr. 3 Franz Josef Laternser in Baduz Nr. 108 mit der Eichung der Fässer sowie der Keller- und Tortelgeschirre betraut.

Die regelmäßigen Eichungen dieser Gefäße finden von obigem Zeitpunkte an bis auf Weiteres jeweils am ersten Samstag jeden Monats im Hause Nr. 108 in Baduz statt.

Die Eichgebühr beträgt:

für Gefäße bis zu 10 Liter Inhalt	30 Heller
von 10—20 Liter	40 "
" 20—50 "	60 "
" 50—100 "	1 Kr.

darüber für je angefangene 50 Ltr. Inhalt mehr 50 S. Bei jenen Eichungen, welche über Verlangen der Parteien außer des festgesetzten Eichtages auszuführen sind, gebührt dem Eichmeister zu obigem Tarife bei Gefäßen unter 100 Liter Inhalt ein Zuschlag von 50 Heller, bei solchen über 100 Liter ein Zuschlag von 1 Kr.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 22. Oktober 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 4605/Reg.

Kundmachung betreffend Anmeldung auf Lebensmittel.

Alle jene Parteien, welche auf die Zuweisung von Weißkraut, weißen Rüben, Stöckrüben, Kunkelrüben oder Kartoffeln Anspruch erheben, haben ihre bezüglichen Bestellungen bis längstens Ende Oktober l. J. schriftlich unter Anführung der Personenzahl ihres Hausstandes bei der fürstlichen Regierung einzureichen.

Bestellungen werden nur insoweit berücksichtigt, als dieselben dem Hausbedarf der Partei angemessen sind, wobei für Kartoffeln per Kopf und Jahr 150 Kg. veranschlagt werden. Jede Weiterveräußerung der zugewiesenen Artikel wird bei Strafe verboten.

Verpätete Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 23. Oktober 1918.

Der fürstl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Steuerfragen.

D. Zur Gewerbesteuer sind jene Beschäftigungen heranzuziehen, die der Konzessionspflicht oder der Anmeldepflicht nach der Gewerbeordnung unterliegen.

Bei den Fabriken wird gemäß Gesetzes vom 23. August 1887 für die Berechnung der Gewerbesteuer ein Reineinkommen von 40—50 K für jeden Webstuhl und von 1—2 K für jede Spindel angenommen. Ergibt sich nach diesem Ansätze ein Reineinkommen bis zu 20,000 K, beträgt die Steuer 10%; dieses Einkommen überschreitende Reinerträge sind mit 15% zu versteuern. Andere fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, das sind Gewerbe mit mehr als 10 Hilfsarbeitern, unterliegen einer gleichen Steuer von dem amtlich festzustellenden Reineinkommen. Von diesen Steuern ist ein

15-prozentiger Zuschlag zu Gunsten der Gemeinden zu entrichten.

In der 2. Abteilung beträgt die Gewerbesteuer 4 bis 40 K. In diese Abteilung gehören alle Handlungsbefugnisse und die der Konzessionspflicht unterliegenden Gewerbe (z. B. Gastwirtschaften, Metzgereien, Schmieden, Schlossereien, Mühlen usw.) Der 3. Abteilung gehören alle übrigen Gewerbe an; die Steuer bewegt sich zwischen 1 und 12 K. Zu den Steuern der 2. und 3. Abteilung kommt ein Gemeindefzuschlag von 50%.

Ein Gewerbe der 2. Abteilung kann also seinen Unternehmer höchstens 60 K, ein solches der 3. Abteilung höchstens 18 K kosten, es mag auch noch so viel eintragen. Dabei ist aber ein Gewerbe der 3. Abteilung in Zeiten wie wir sie vor dem Kriege hatten, sehr wohl im Stande, mindestens soviel, aber auch weit mehr als eine kleine Landwirtschaft einzutragen.

Heute ist allerdings gerade beim Gewerbe die Lage so ungleich und schwankend wie nur möglich. Während gewisse Handelsunternehmungen offenbar glänzende Geschäfte machen, könnten manche andere Gewerbe z. B. etliche Gemischtwarenhandlungen, des Umsatzes wegen wohl ruhig schließen, wäre es ihnen nicht darum zu tun, ihre Ruudschafft wenigstens so weit als möglich für die Zukunft zu halten.

Im jetzigen Zeitpunkte, wo wir nicht wissen, ob das wirtschaftliche Leben in ganz neue Bahnen gelenkt werden muß (denken wir nur an die Monopolisierungsbestrebungen in vielen Staaten), ist es wohl fast unmöglich, gerechte Bestimmungen in Hinsicht auf die Gewerbesteuer zu schaffen. Jedenfalls aber dürften die Mindestansätze bedeutend erhöht werden und könnte unter Annahme der Verhältnisse vor dem Kriege die Gewerbesteuer im Vergleiche zum Grundbesitze gegen bisher ein Mehrfaches tragen.

Infolge Einstellung bzw. Einschränkung des Betriebes bei den Fabriken ist übrigens die Gewerbesteuer 1917 gegen früher bereits erheblich zurückgegangen; dieser Rückgang wird wohl für 1918 noch größer werden.

Wohl keine Steuer hat seit vielen Jahren so viel Anlaß zur Kritik gegeben als die sog. Klassensteuer und zwar hauptsächlich wegen ihres geringen Ausmaßes.

Diese Steuer zerfällt in zwei Klassen. In die erste Klasse gehören die Dienstleistungen der Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrer, Privatbeamten usw., dann die Ruhegelder, sowie die Einkünfte aus der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und künstlerischer Fertigkeiten (Ärzte, Künstler, Advokaten usw.). Der Steuersatz für diese Klasse betrug nach dem prov. Steuergesetze von 1865 überhaupt 1%. Im Jahre 1898 wurde dann diese Steuer für derartige Einkünfte unter 1200 K mit 1/2%, für höhere mit 1% festgesetzt.

Sollte in dieser Steuerklasse eine Erhöhung der Steuerätze platzgreifen, so müßte ein wesentlicher Unterschied gemacht werden zwischen solchen Einkommen, die ihrem Inhaber nichts weiter als eine einfache Lebenshaltung ermöglichen und solche, die nebst einer besseren Lebenshaltung noch die Zurücklegung von Ersparnissen gestatten.

Gegen diese Klasse hat sich zwar die Kritik weniger gerichtet als gegen die zweite Klasse, in welchen die Einkünfte aus Zinsen, Dividenden, Leibrenten, Geld- und Naturalgefallen, Pacht von verpachteten Gerechtfamen usw. fallen. Die Steuer in dieser Klasse betrug früher nur 1/2%, seit dem Jahre 1898 aber bei Einkommen von weniger als 1200 K 1%, bei höheren 2%.

Das im ersten Teile dieser Ausführungen als Beispiel einer Grundsteuerberechnung angeführte Anwesen eines kleineren Bauern würde vor dem Kriege in Baduz, Schaan und andern Gemeinden einen Verkehrswert von etwa 20,000 K gehabt haben. Nehmen wir nun eine gleich große Bargeld-

anlage zum Vergleiche her. 20,000 K tragen zu 5% 1000 K. Dieses Einkommen zahlt 10 K Steuer, also nur den 15. Teil dessen, was das entsprechende landwirtschaftliche Anwesen zahlt. Unter Anwendung des Grundsatzes der Vermögenssteuer eine — sagen wir es offen heraus — große Ungerechtigkeit. Etwas weniger kraß wäre der Unterschied bei Annahme des Ertragssteuergrundsatzes. Denn selbstverständlich würde das betreffende bäuerliche Vermögen in mittleren Friedensjahren an Gesamteinkommen (nicht Reineinkommen) beträchtlich mehr als 1000 K getragen haben. Aber das Ertragssteuersystem auf alle Steuerzweige angewendet würde seine großen Schwierigkeiten bieten. Würden die Roheinkünfte, d. h. die Erträgnisse ohne Abzug der Erzeugungskosten besteuert, so hätte vor allem der Fleiß die Steuer zu tragen. Sollten aber nur die Reineinkommen Steuer zahlen, so würde die Bestimmung dieser Reineinkommen ungeheure Schwierigkeiten bieten und einer Reihe von Steuerhinterziehungen die Wege öffnen.

Im Großen und Ganzen wird es sich für unsere Verhältnisse wohl am ehesten so durchführen lassen, daß für Grund- und Geldbesitz der Grundsatz der Vermögenssteuer, für Gewerbe- und Berufseinkünfte jener der Ertragssteuer zur Durchführung kommt.

Der größte Teil der Klassensteuerpflichtigen der 2. Klasse bezieht Einkünfte dieser Art, die weniger als 1000 K betragen. Von diesen sind aber die meisten im Besitze von Grund und Boden oder Gewerbetrieben, so daß sich für sie das Einkommen aus Zinsen nur als Nebeneinnahme darstellt, die manche z. B. bei Spartaseneinlagen Jahr für Jahr einfach zum Kapital schlagen.

Einkommen aus Zinsen u. dgl. im Betrage von 2000—3000 K gibt es bei uns im Lande schon wenige; aber gerade die Besitzer solcher, die vor dem Kriege auch ohne größeren Grundbesitz ein Auskommen hatten, leiden unter der gegenwärtigen Teuerung sehr schwer. Die Besitzer von Zinsen- und dgl. Einkommen von 4000 K und darüber lassen sich hierzulande buchstäblich an den Fingern aufzählen.

Durch die Kriegsgewinne ist die Zahl der Klassensteuerpflichtigen wohl ziemlich vermehrt worden und haben sich die schon vorhanden gewesenen Klassensteuerpflichtigen Einkünfte bei manchen wesentlich erhöht.

Wie schon angedeutet, muß nach Anschauung weitestfer Kreise vor allem die Klassensteuer in der 2. Klasse unbedingt beträchtlich erhöht und für größere Einkünfte steigend gemacht werden. Und es darf die oft gehörte Meinung, daß diese Steuererhöhung dann auf einige Jahre rückwirkend zu erklären wäre, hier nicht unerwähnt bleiben.

Wir liegt jede Absicht einer Klassenverhekung vollkommen ferne und gerade dieser Umstand drängt mich, Vorstehendes über die Klassensteuer in der Hoffnung zum Ausdruck zu bringen, daß diese Gedanken nicht ganz unbeachtet bleiben und dadurch einer tatsächlich vorhandenen Abneigung gegen eine bestimmte Klasse der Boden entzogen werde. Gebe man sich keiner Täuschung hin: Selbst viele konservativ denkende und äußerst ruhige Leute haben über die niedrige Klassensteuer ein sehr herbes Urteil sich gebildet. Der Bauer kann es nun einmal begreiflicher Weise nicht verstehen, daß er, der Tag um Tag von früh bis spät sich ablagern muß, so unverhältnismäßig höher mit Steuern belastet sein soll, als jener, dem seine Einkünfte ohne viel Mühe eingehen. Und die Meinung manches Schuldenbauern, daß er für den Kapitalisten die Steuer bezahlen müsse, ist nicht so schwer zu verstehen; denn auch die 2-prozentige Steuer von Einkünften von 1200 K aufwärts hebt das Mißverhältnis nicht im Geringsten auf. Es ist wohl anzunehmen, daß bei Schaffung des jetzt gültigen Steuergesetzes der Gedanke für die Einführung einer ganz niedrigen Klassensteuer bestimmend war, die Besitzer von Geld